

Verpflichtende Freiwilligkeit?

Ein DDR-Arbeitsrechtsverfahren aus den 1980ern

Elena M. E. Kiesel

Was bedeutet ›Freiwilligkeit‹ im DDR-Sozialismus? Diese sehr globale Frage wird wohl kaum auf wenigen Seiten zu beantworten sein; zumal die historische Forschung zur Sozial- und Alltagsgeschichte der DDR spätestens seit der Jahrtausendwende die Vielfältigkeit subjektiven Handelns zwischen enthusiastischer Partizipation und fundamentalem Widerstand immer wieder hervorgehoben hat (Lindenberger 2022: 19–30). Sich freiwillig in den politischen Massenorganisationen des sozialistischen Regimes zu beteiligen, zeugt nämlich mitnichten immer von ideologischer Überzeugung. Aus einer mikrohistorischen Perspektive wird ersichtlich, dass das Mitmachen in staatlichen Organisationen situativen sowie subjektiven Bestrebungen und Motivationen, bisweilen pragmatischen Abwägungen, folgte: also subjektivem »Eigen-Sinn« (Lüdtke 2015). Dieser steht nicht beziehungsweise nur augenscheinlich in Einklang mit den herrschaftlich intendierten Sinnzuschreibungen an freiwilliges Mitmachen, da eine oberflächliche Deckungsgleichheit zwischen der offiziellen Bedeutung von Ordnungen und subjektiver Sinnzuschreibung nicht bedeuten muss, dass beides identisch ist. Um sich der Frage nach ›Freiwilligkeit‹ in der DDR-Diktatur zu nähern, macht es also Sinn, diese zu erweitern: Was bedeutet ›Freiwilligkeit‹ wann für wen in welchem Kontext? Dabei sind unterschiedliche Ebenen voneinander zu trennen: die politisch-ideologische, die subjektive und – zumindest für das folgende Fallbeispiel – die juristische. Im Mittelpunkt dieses kurzen Beitrages steht eine gerichtliche Auseinandersetzung zwischen dem volkseigenen Betrieb (VEB) Automobilwerke Eisenach (AWE) und den zwei dort beschäftigten Ingenieuren Wilhelm Heiliger¹ und Bernd

1 Bei allen mit ^(*) gekennzeichneten Namen handelt es sich um Pseudonyme zum Schutz der personenbezogenen Daten der historischen Akteur*innen.

Jungnickel^a aus den späten 1980er Jahren. Der Konflikt dreht sich um die Sondierung, ob das von den beiden entwickelte Gerät zur Lösung von verkanteten Maschinenkolben eine freiwillige Sonderleistung darstellte oder Arbeitsaufgabe zur Gewährleistung des Arbeitsschutzes als verantwortliche Abteilungsleiter gewesen war. Heiliger^a und Jungnickel^a hatten ihre Entwicklung im Jahr 1986 als sogenannten Neuerervorschlag im betrieblichen Büro für Neuererwesen eingereicht.

Die Neuererbewegung funktionierte auf betrieblicher Ebene quasi analog zum betrieblichen Vorschlagswesen in der Bundesrepublik. Allerdings handelte es sich bei der Neuerer- und Rationalisatorenbewegung – so der offizielle Titel – um eine politische Massenorganisation, die nicht nur in den volkseigenen Betrieben, sondern auch in Behörden und Ministerien installiert worden war. So waren alle Beschäftigten aufgerufen, sich nach ihrer vertraglichen Arbeitszeit »einen Kopf zu machen«, sich mögliche Verbesserungen für den eigenen Arbeitsalltag auszudenken oder für die im Betriebsplan formulierten »Neuereraufgaben« Lösungsansätze zu entwickeln. Im Kern ging es dabei zum einen um das Vorantreiben des vielbeschworenen wissenschaftlich-technischen Fortschritts, um dem Sozialismus zum Sieg über den Kapitalismus zu verhelfen. Den Schriften Marx' folgend begriff die DDR-Führung den Sozialismus als »Fortschrittslehre« (Dietrich 2019: 791); nach der das Vorantreiben der Industrialisierung den einzigen Weg in eine bessere und friedliche Zukunft bedeute (Langewiesche 1993). Die »Unterscheidung zwischen progressiv und regressiv« war dabei in sämtlichen Lebens- und Arbeitsbereichen eine zentrale »gesellschaftliche Bezugsgröße«: So habe dieser Fortschrittsglaube zu einer »Liebe für das Neue und zu einer Verachtung für das Alte« geführt (Sabrow 2022: 13). Auf der Neuererbewegung, die damit quasi den Fortschrittsglauben im Namen trug, ruhten insofern große politisch-ideologische Hoffnungen auf eine Beschleunigung des revolutionären gesellschaftlichen Transformationsprozesses.

Zum anderen zielte die politische Massenorganisation auf die sozialistische Erziehung der Menschen ab: »Die sozialistische Erziehung ist unmittelbar mit dem Kampf des Neuen, Fortschrittlichen gegen das Alte, Überlebte verbunden. Deshalb haben die Neuererbewegung und der sozialistische Wettbewerb eine so große Bedeutung.« verkündete Walter Ulbricht auf einer Parteikonferenz im Dezember 1957 (Ulbricht 1964: 32–33). Nach dem leninistisch-marxistischen Persönlichkeitsverständnis erfolge die individuelle Persönlichkeitsentwicklung dezidiert in der Praxis der Partizipation innerhalb der als auch für die sozialistische

Gesellschaft und umfasse damit die »gesamte praktische Lebenstätigkeit« (Bühl et al. 1970: 419). Die Bedeutung dieses Praxisbezugs wird hinsichtlich der Neuererbewegung bereits rein grammatikalisch in der Bezeichnung der Mitglieder als »Neuerer« deutlich, welche intuitiv als Partizip Präsens von »erneuern« verstanden werden kann: Neuerer ist also die- oder derjenige, der tut – er ist ein »Schöpfer«. Die religiöse Konnotation der Bezeichnung »Schöpfung« für die Praxis der Neuerer scheint dabei vor dem ideologisierten Bedeutungshorizont produktiver Tätigkeit in der DDR, im Speziellen der Neuererbewegung, bewusst und folgerichtig. In Verbindung mit den »10 Geboten sozialistischer Moral« (Bühl et al. 1970: 379) erschließt sich die Dimension der pseudoreligiösen Attribuierung produktiver Arbeit, in deren Zentrum die klassenbewusste sozialistische Persönlichkeit – der Neuerer – steht. Wilhelm Heiliger^a hatte sich bereits 1966 nach einer steilen betrieblichen Karriere als »bewährter Neuerer« profiliert und wurde in den darauffolgenden Jahren zumindest betriebsöffentlich als Vorbild für aktives Neuerertum hervorgehoben (LATH – HStA: Sig. 1692; VEB Automobilwerk Eisenach 1968: 33). Zum Zeitpunkt der gerichtlichen Auseinandersetzung des Jahres 1989 waren er und sicherlich auch Bernd Jungnickel^a sich also durchaus über den ideologisch sehr aufgeladenen Bedeutungshorizont der Neuererbewegung im Klaren.

Sich freiwillig nach Feierabend mit Problemen im Betrieb zu beschäftigen, zeugt dabei zumindest oberflächlich von Hingabe für die tägliche Arbeit. Dieses außerordentliche, freiwillige Engagement suggeriert vor allem im Kontext der sozialistischen DDR eine besondere Identifikation mit dem gesellschaftlich konstitutiven Charakter produktiver Arbeit (Port 2017): Freiwilligkeit beim Einsatz für die Belange des Betriebes und der untergebenen Belegschaft unterstreicht den ethisch-moralischen Charakter des Engagements (Hyman 2013: 685).

Das Mitmachen in der Neuererbewegung brachte jedoch nicht nur Ruhm und Ehre ein, sondern zugleich auch eine minutiös nach ökonomischem und gesellschaftlichem Nutzen kalkulierte Vergütung. Nachdem ihr Neuerervorschlag zur Verbesserung des Arbeitsschutzes im Jahre 1986 zunächst durch das betriebliche Büro für Neuererwesen registriert und anerkannt worden war, freuten sich die beiden sicherlich schon auf die zu erwartende Vergütung für ihre freiwillige Leistung. Als maßgebliches Kriterium für die Einordnung eines solchen Verbesserungsvorschlages als Neuererleistung galt, dass der Vorschlag benutzt werden würde und über die vertraglich vereinbarten Arbeits-

Dienst- und Studienpflichten des oder der Einreichenden hinausgehen (BArch DY 30/66362: Bl. 47). Ein Neuerer zu sein bedeutete damit also, mehr zu leisten, als die vertraglichen Verpflichtungen verlangten. Dabei ging es nur mittelbar um die Erfüllung beziehungsweise Übererfüllung der betrieblichen Wirtschaftspläne; vielmehr sollten die eingeführten Innovationen im Effekt zur »Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen« und damit zu Produktionssteigerungen führen. Mithilfe ihres Geräts trugen die zwei Ingenieure insofern nicht nur zur Erhöhung des Arbeitsschutzes bei, da verkeilte Maschinenteile bis dato nur manuell unter größer körperlicher Anstrengung und mit hohem Verletzungsrisiko gelöst werden konnten (LATH – HStA Weimar, Sig. 827: Bl. 42). Gleichzeitig dürfte ihre Entwicklung auch zu einer Reduzierung der Maschinenstillstandszeiten und damit zu messbaren Produktionserhöhungen geführt haben, was allerdings an keiner Stelle der überlieferten Verfahrensakte Erwähnung findet. Der Wert der Konstruktion, das Ergebnis der freiwilligen Arbeit Heiligers^a und Jungnickels^a, wurde dabei von keiner der beiden Parteien bestritten. Auch, dass es sich um eine freiwillige Leistung handelte, stellten weder die juristische*n Vertreter*innen des VEB AWE noch die Jurist*innen des Kreis- und Bezirksgerichts in Frage.

Der Konflikt entbrannte letztlich darum, ob die beiden Neuerer mit ihrem Vorschlag eine Leistung erbracht hatten, die über ihren Verantwortungsbereich hinaus gegangen war. Heiliger^a und Jungnickel^a hatten stets damit argumentiert, dass konstruktive Aufgaben nicht zu ihren Arbeitspflichten gehörten. Demgegenüber bestand der Betriebsjuristiar darauf, dass es sehr wohl in der Verantwortung der beiden »sozialistischen Leiter« als Fachkader gelegen habe, ein Arbeitsmittel für die »Verbesserung der Arbeitsbedingungen« im eigenen Bereich zu entwickeln; das hydraulische Gerät stelle nach seiner »Auswertung des Standes der Rechtsprechung« insofern »keine vergütungspflichtige Leistung« dar. Vielmehr bestimme die »Qualifikation eines Werkstätigen [...] entscheidend dessen Leistungsvermögen«, woraus »auch bestimmte Maßstäbe für die Leistungsanforderungen durch den Betrieb« erwachsen (ebd.: Bl. 8). Im Klartext heißt das: Umso mehr eine Person kann, desto mehr wird von ihr erwartet. Maßgeblich für die Bewertung einer freiwilligen Leistung als vergütungswürdige Sonderleistung war dementsprechend die sich aus der Stellung als technisch ausgebildeten Fachpersonal ergebende gesellschaftliche Verantwortlichkeit im sozialistischen Klassensystem. Für Mitglieder der sogenannten Intelligenz

genügte es nicht, sich freiwillig einzubringen, um Prämien oder Vergütungen einstreichen zu können; vielmehr gehörte Freiwilligkeit im Einsatz für den Sieg des Sozialismus zur Erwartungshaltung gegenüber den Fachleuten.

Der Argumentation des Betriebsjustitiars folgend, entschied die Kammer für Arbeitsrecht des Kreisgerichts Eisenach am 10. Mai 1989, dass die beiden verklagten mit der Entwicklung einer »neuen Reparaturtechnologie« zwar eine Neuerung auf den Weg gebracht hätten, doch damit lediglich »ihre Pflicht erfüllt« hätten – also ihrem Arbeitsvertrag und ihrer sozialen Verantwortung nachgekommen seien. Diese Entscheidung ließen Heiliger^a und Jungnickel^a jedoch nicht auf sich sitzen und stellten einen Berufungsantrag an das Bezirksgericht Erfurt: Ihrer Meinung nach waren sie mit dem Entwurf und dem Bau des hydraulischen Geräts deutlich über ihre Verpflichtungen hinausgegangen. Als maßgebliches Argument für eine Vergütung betonten sie stets, sich das notwendige Können zur Konstruktion der Vorrichtung autodidaktisch angeeignet zu haben (ebd.: Bl. 59). Die zuständige RichterIn für Arbeitsrecht im Bezirksgericht Erfurt formulierte daraufhin einen Fragenkatalog an den Betriebsjustitiar des VEB AWE, in dem sie sich erkundigte, ob die zwei Ingenieure überhaupt für dergleichen Aufgaben ausgebildet und ihre Arbeitsplätze entsprechend ausgerüstet seien (ebd.: Bl. 86). Diese Fragen bejahend fügte der Justitiar hinzu, dass die Beschäftigten schließlich »auch bei einer freiwillig übernommenen Arbeitsleistung innerhalb des Arbeitsverhältnisses [...] pflichtgemäß zu arbeiten« hätten. Dieses »pflichtgemäße Verhalten« bestünde »dann darin, eine Veränderung des erkannten Zustandes herbeizuführen, sei es nun durch eigenes Handeln oder durch entsprechende Vorschläge gegenüber der staatlichen Leitung«. Als Reaktion auf das Hauptargument der Ingenieure für eine Vergütung entgegnete der Justitiar schließlich, es sei »ihre Arbeitspflicht gewesen, über den staatlichen Leiter entsprechende Maßnahmen zu veranlassen« (ebd.: Bl. 92–93). Es hätte Heiliger^a und Jungnickel^a dementsprechend freigestanden, die zuständige Abteilung für konstruktive Aufgaben mit dem Vorhaben zu betrauen. Insofern unterstellte er den Neuerern zumindest indirekt, aus ihrem eigenen Vergnügen bei der Neuererarbeit Profit schlagen zu wollen, wenn doch der Bau des Geräts mit betriebseigenen Mitteln und auch ohne den von den Neuerern betriebenen Aufwand hätte bewerkstelligt werden können.

In ihrer Urteilsbegründung vom 13. September 1989 folgte die Richterin des Bezirksgerichts Erfurt dieser Argumentation: Sie stellte fest, dass die Entwicklung des Geräts durchaus im Verantwortungsbereich der beiden Ingenieure gelegen habe. Schließlich seien sie als Abteilungsleiter für die Gewährleistung des maximalen Arbeitsschutzes in ihrer Abteilung verantwortlich. Der darüber hinaus betriebene freiwillige Aufwand bei der Konstruktion des Gerätes hätte vermieden werden können und könne daher nicht im Nachhinein als Sonderleistung gewertet werden (ebd.: Bl. 106a). Wie sehr der Konflikt mit der Betriebsleitung beide kränkte und welchen Stellenwert die Vergütung hatte, wird anhand der Tatsache erkennbar, dass »das Gerät von den beiden Verklagten [...] in ihrem Aktenschrank« eingeschlossen worden war (ebd.: Bl. 102).

Zurück zu der Frage, was Freiwilligkeit bedeutete: Für die zwei Ingenieure ging es beim Einreichen des Verbesserungsvorschlages offenbar vordergründig um eine finanzielle Anerkennung; schließlich verbanden sie die Bereitstellung der hydraulischen Konstruktion untrennbar mit der Auszahlung einer Vergütung. Zwar hatten sie im Kontext der Gerichtsverfahren stets betont, dass sie mit ihrer Entwicklung auf das evidente Problem erhöhten Verletzungsrisikos in ihrer Abteilung reagieren und damit die Arbeitsbedingungen in ihrem Bereich verbessern wollten. Doch erscheint dieses Argument vor dem Hintergrund ihrer Reaktion auf das Urteil des Bezirksgerichts nicht der wesentliche Antrieb ihrer freiwilligen Bemühungen gewesen zu sein. Gestützt wird diese Interpretation zudem durch ihren Kassationsantrag des Urteils an den Obersten Gerichtshof der DDR: Beide hätten ihre »Neuerertätigkeit notgedrungen eingestellt« und seien »nach ca. 25jähriger Tätigkeit und einem erarbeiteten gesellschaftlichen Nutzen von ca. 1,2 Mio. Mark für den Betrieb [...] sprachlos [Hervorhebung im Original, E.K.] über diese Verfahrensweise« (ebd.: Bl. 127). Auch, dass sich beide in den langwierigen juristischen Kampf mit ihrem Betrieb begaben und diesen über sämtliche verfügbaren Instanzen ausfochten, weist darauf hin, dass die Vergütung für beide an erster Stelle stand.

Bei der Erarbeitung ihrer Neuerung hatten Heiliger^a und Jungnickel^a darüber hinaus die sozial-erzieherische Funktion der Neuererbewegung weitestgehend umgangen: Weder hatten sie bei der Entwicklung ihrer Idee weitere Beschäftigte ihres Verantwortungsbereiches oder anderer Abteilungen einbezogen und ein sogenanntes Neuererkollektiv gegründet, noch waren sie für den Bau des Geräts in Kontakt mit der

für dergleichen Vorhaben zuständige Konstruktionsabteilung getreten. Nach der Argumentation der zuständigen Richterin für Arbeitsrecht am Bezirksgericht Erfurt hatten sie mit ihrem Vorgehen einen arbeits-teiligen Produktions- und Entwicklungsprozess umgangen und damit unwirtschaftlich gehandelt. Was so nicht in der Verfahrensakte formuliert ist, allerdings durchaus eine Rolle gespielt haben mag, ist darüber hinaus die Tatsache, dass das aus den beiden Ingenieuren bestehende Neuererkollektiv keineswegs den ideologisierten Anforderungen entsprach: Um dem erzieherischen Anspruch der Bewegung gerecht zu werden, war die soziale Zusammensetzung der Neuererkollektive zumindest formal ein wichtiges Bewertungskriterium für Neuerervorschläge. Idealerweise bestanden diese Arbeitsgruppen aus Mitgliedern des technischen Fachpersonals sowie Produktionsarbeiter*innen unterschiedlicher Bereiche gleichermaßen, »weil die Arbeiterklasse auch auf diesem Weg die Intelligenz zu sozialistischen Verhaltensweisen erzieht und in ihren eigenen Reihen überholte Verhaltensweisen überwindet« (Hemmerling 1977: 21).² Zwar weichten die zuständigen Funktionäre des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes und des Amtes für Erfindungs- und Patentwesen die Kriterien für die Klassifizierung eines Kollektivmitglieds als »Arbeiter*in« aufgrund der ausbleibenden Beteiligung der »tatsächlichen« Produktionsarbeiter*innen Ende der 1986 auf.³

-
- 2 »Warum besonders kollektive Neuererarbeit fördern? Das politische Grundanliegen der Neuererbewegung richtig zu verstehen, ist von praktischer Bedeutung. Wenn die Neuerertätigkeit in erster Linie als Teil der Machtausübung durch die Arbeiterklasse, als wesentliches Element sozialistischer Demokratie und als wichtige Vorbereitung der Arbeiter auf künftige komplizierte Produktionsprozesse gesehen wird, gibt es keinen Formalismus bei der Leitung und Förderung der Neuererbewegung. Dann werden Schöpferkraft und Leistungsfähigkeit der Produktionsarbeiter sowie das kollektive ideenreiche Schaffen von Arbeitern und Angehörigen der Intelligenz umfassend gewürdigt und zielstrebig gefördert.« (Ebd.: 20)
- 3 Da die Beteiligungszahlen aus den Reihen der *Arbeiterklasse* jedoch über die Jahre konstant niedrig blieben und die betrieblichen Planvorgaben nicht erfüllten, definierte der Leiter des Amtes für Erfindungs- und Patentwesen sowie gleichzeitig Chefpropagandist der Neuererbewegung Joachim Hemmerling im Sommer 1986 das Verständnis von »Arbeiter*in« im Kontext von Neuererkollektiven schließlich neu. Neuererrechtlich seien nun »die Werk tätigen, deren Arbeitsaufgaben in Produktionsprozessen Hoch- und Fachschulabschluß erfordern, [...] in

Das Neuererkollektiv aus zwei Ingenieuren entsprach jedoch trotzdem keineswegs den Anforderungen: Mit ihrer unbestritten freiwilligen Initiative hatten die Heiliger^a und Jungnickel^a dementsprechend die sozial-erzieherische Funktion der Bewegung umgangen, da die Einbeziehung weiterer Beschäftigter gleich welcher Qualifikation und Abteilung ihnen scheinbar nicht zielführend für die Erarbeitung ihres Projekts erschien.

Im Kern warfen die Jurist*innen den beiden Neuerern jedoch vor allem ein unökonomisches Vorgehen vor; schließlich hätte der von ihnen als wesentlich bezeichnete Teil des Projektes durch die Hinzuziehung der entsprechenden Konstruktionsabteilung vermieden werden können. Diese Argumentation scheint dabei nicht besonders spezifisch für den sozialistischen Wirtschaftsbetrieb zu sein; Arbeitsteilung ist genauso im kapitalistischen Wirtschaftssystem ein zentrales Grundelement. Vor Gericht spielte der freiwillige Charakter der Initiative insofern keine wesentliche Rolle, da die beiden Ingenieure nach Auffassung der Jurist*innen schließlich »nur« freiwillig ihrer Pflicht nachgekommen seien.

Im Kontext der 45 weiteren überlieferten Neuererverfahren vor den Gerichten des Bezirkes Erfurt wird ersichtlich, dass es sich bei dem geschilderten Konflikt keineswegs um einen Einzelfall handelt. In insgesamt 43 Fällen geriet ingenieurtechnisches Personal mit der Betriebsleitung in Konflikt um eine Neuerervergütung, die in keinem einzigen der Verfahren zugesprochen worden war. In den drei übrigen Fällen beschäftigten sich die Gerichte mit Fällen von Neuerern aus der »Arbeiterklasse«, die ihre Ansprüche auf Neuerervergütung einklagen wollten: Dabei entschied die Kammer in allen Fällen für eine Auszahlung des Betrages und gegen die Bedenken der Betriebsleitungen. Die Entscheidung, wann und inwiefern ein Neuerervorschlag aus den Reihen des fachtechnischen Personals auf Leitungsebene als außerordentliche Leistung und damit vergütungspflichtig zu bewerten ist, barg offensichtlich einiges Konfliktpotential. Tatsächlich stellte diese Abwägung ein landesweites Problem dar, mit dem sich das Präsidium des Obersten Gerichts der DDR spätestens seit Mitte der 1970er Jahre regelmäßig

jeder Hinsicht mit Produktionsarbeitern gleichgestellt [...], wenn sie in Neuererkollektiven mitwirken, die eine Aufgabenstellung des Produktionsprozesses betrifft, in dem sie produzierend tätig sind.« (BArch, DP 2/2048: Bl. 46)

beschäftigte.⁴ Dass es sich bei den strittigen Vorschlägen um freiwillige Initiativen handelte, war dabei in den meisten Fällen unumstritten, denn sie tauchten weder im betrieblichen »Plan der Neuerer« noch in den jeweiligen Funktionsplänen der Beschäftigungsstellen auf. Ob und inwiefern die fraglichen Projekte jedoch als Sonderleistung zu bewerten waren, stellte die zuständigen Jurist*innen bis zum Ende der DDR vor argumentative Herausforderungen.

Subjektiv bedeutete Freiwilligkeit zumindest für die Riege der technischen Intelligenz also ein Instrument zur Aufbesserung des regulären Gehalts. Diesen Schluss legen auch im Rahmen des übergeordneten Projektes zu Freiwilligkeit in der DDR geführten lebensgeschichtlichen Interviews nahe: »Wer den ganzen Kram bisschen kennengelernt hat, der hat gewusst, wie er sich im- im Jahr nen Tausender oder sowas an Zusatzeinkommen über das Neuererwesen organisiert« (Interview mit Jürgen Geilfuss: 00:04:45-00:04:56), resümierte beispielsweise der langjährige Abteilungsleiter Jürgen Geilfuß seine Beteiligung an der Neuererbewegung. Doch ist dies nur eine Variante, wie die DDR-Bürger*innen ihr freiwilliges Mitmachen in den staatlichen Massenorganisationen für sich eigensinnig nutzbar machen konnten.

Inwiefern sind diese Zuschreibungen an Freiwilligkeit jedoch ein Spezifikum der DDR oder sozialistischer Systeme im Allgemeinen? Auf subjektiver Ebene unterscheiden sich die Potentiale freiwilligen Mitmachens zunächst nicht: Auch in liberalen Systemen können Bürger*innen über freiwilliges Engagement soziale und staatliche Anerkennung generieren und erhalten zumindest eine Aufwandsentschädigung für ihre Arbeit. In der DDR-Neuererbewegung ging es jedoch nicht nur um den Verbesserungsvorschlag an sich beziehungsweise das Ergebnis der freiwilligen Arbeit: Von besonderer Wichtigkeit scheint zugleich gewesen zu sein, wie ein Projekt realisiert wurde. Vor allem vor dem Hintergrund der lebensgeschichtlichen Interviews erschließt sich der Eindruck, dass beispielsweise die Zusammenstellung der Neuererkollektive und damit die Erfüllung der ideologisierten Ansprüche der

4 »In der weitaus überwiegenden Zahl aller Fälle war Ursache für die zu den Gerichten gelangten Vergütungsstreitigkeiten die Meinungsverschiedenheit darüber, ob die im Neuerervorschlag enthaltene Leistung qualitativ zu den dem Werkträgern übertragenen Arbeits-, Dienst- oder Studienaufgaben gehört«, fasst ein Bericht an das OG vom Februar 1973 zusammen (BArch, DP 2/1628: Bl. 25).

Neuererbewegung mindestens genauso wichtig waren wie das Ergebnis der Vorschläge selbst. So berichtete die Technologin Sara Sidle^a beispielsweise über von ihr entwickelte Vorschläge, dass auf dem entsprechenden Antragsformular eine ganze Gruppe von Menschen als Beteiligte aufgeführt wurde: Damit der Vorschlag allen Anforderungen entsprach, unterzeichneten auf dem Formular mit Sidles^a Vorschlag zunächst ihre Vorgesetzten, Gewerkschafts- und Parteisekretär (der »Wasserkopf«, wie sie es nannte) und schließlich noch »vier oder fünf vielleicht, die dort wirklich gearbeitet haben, sodass am Ende eine Summe von zehn Leuten dort draufstand« von denen »kein einziger [...] je davon gehört hat, was das eigentlich war«. Die Neuerervergütung wurde letztlich zwischen den Mitgliedern des Neuererkollektivs aufgeteilt (ebd.: 00:14:41-00:15:55). Die Einhaltung der Kriterien für die soziale Zusammensetzung der Kollektive ist dabei nicht auf einen vorseilenden Gehorsam der Vorgesetzten zurückzuführen, sondern vor allem auf die strengen Planvorgaben über die Beteiligungszahlen der Betriebsangehörigen.

Wurde die Neuererbewegung in den jungen Jahren des sozialistischen Deutschlands noch als Sprungbrett für die Realisierung des Aufbaus einer friedlichen und gerechten Gesellschaft hochgehalten, verkam sie schließlich im Laufe der 1980er Jahre zunehmend zu einer unliebsamen statistischen Plangröße. Hatte Freiwilligkeit nach dem Ende des Krieges noch bedeutet, sich für den Wiederaufbau des Landes einzusetzen, erscheint sie in den späten Jahren der DDR eher als Pflichtübung, um den Mangel an modernen Geräten zu kompensieren und die Kennziffern der betrieblichen Wirtschaftspläne zu erfüllen.

Quellenverzeichnis

- Bundesarchiv Berlin, Standort Lichterfelde (BArch), DP 2/1628, Bl. 22–35, »Bericht des Präsidiums an das Plenum des Obersten Gerichts über die weitere Förderung der Neuererbewegung und die Sicherung der Rechte der Neuerer in der Tätigkeit der Gerichte«, Berlin, den 28. Februar 1973.
- BArch, DP 2/2048, Bl. 45–47, Beitragsentwurf Joachim Hemmerling für die Zeitschrift neuererforum, Juli 1986, »Die Zusammensetzung von Neuererkollektiven bei der Lösung von Neuereraufgaben in Arbeits-

prozessen der Produktion, in denen ausschließlich Hoch- oder Fachschulkader tätig sind.«

BArch, DY 30/66362, Bl. 38–52, Erste Durchführungsbestimmung zur Neuererverordnung – Vergütung für Neuerungen und Erfindungen – vom 22. Dezember 1971.

Hemmerling, Joachim (1977): Das Gesetz nennt sie Neuerer (=Recht in unserer Zeit), Berlin (Ost): Staatsverlag der DDR.

»Informationen für unsere Neuerer«, in: Informationsschrift über Zielstellung, Aufgaben und wichtige Fragen der Neuererbewegung. Erarbeitet und herausgegeben vom Büro für Neuererbewegung des VEB Automobilwerk Eisenach, April 1968, S. 33.

Landesarchiv Thüringen Hauptstaatsarchiv Weimar (LATH – HStA), VEB Automobilwerk Eisenach (Rhenus-Abl. 2021) Personalakten, Sig. 1692.

LATH – HStA Weimar, Bezirksgericht Erfurt, Sig. 827, Bl. 100–103, Protokoll der öffentlichen Sitzung der Kammer für Arbeitsrecht beim Bezirksgericht Erfurt am 13. September 1989.

LATH – HStA Weimar, Bezirksgericht Erfurt, Sig. 827, Bl. 104–107, Urteil des Senats für Arbeitsrecht am Bezirksgericht Erfurt vom 13. September 1989.

LATH – HStA Weimar, Bezirksgericht Erfurt, Sig. 827, Bl. 121–129, Kassationsantrag der Verklagten Heiliger^a und Jungnickel^a an das Oberste Gericht der DDR (OG) vom 12. Oktober 1989.

LATH – HStA Weimar, Bezirksgericht Erfurt, Sig. 827, Bl. 42–43, Schreiben des VEB AWE an Kreisgericht Eisenach vom 12. April 1989, »Entsprechend der mit der Ladung zur mündlichen Verhandlung gegebenen Beauftragungen wird durch den Kläger wie folgt Stellung genommen«.

LATH – HStA Weimar, Bezirksgericht Erfurt, Sig. 827, Bl. 58–59, »Protokoll der öffentlichen Verhandlung vor der Kammer für Arbeitsrecht des Kreisgerichts Eisenach vom 18. April 1989«.

LATH – HStA Weimar, Bezirksgericht Erfurt, Sig. 827, Bl. 6–8, Gutachten zum Neuerervorschlag vom 16. Dezember 1986 des betrieblichen Justitiars an den Leiter des Büros für Neuererwesen (BfN), Datum unleserlich, Kopie als Anlage zum »Einspruch gegen den am 23.02.1989 zugestellten Beschluss der Konfliktkommission (KK) des Bereichs Hauptmechanik vom 17.02.1989« des volkseigenen Betriebes Automobilwerke Eisenach (VEB AWE) an das Kreisgericht Eisenach.

- LATH – HStA Weimar, Bezirksgericht Erfurt, Sig. 827, Bl. 86, handschriftliche Verfügung des Bezirksgerichts Erfurt, ohne Datum.
- LATH – HStA Weimar, Bezirksgericht Erfurt, Sig. 827, Bl. 91–93, Stellungnahme des VEB AWE an das Bezirksgericht Erfurt vom 28. August 1989, Betreff »Rechtsmittelverfahren VEB AWE ./ . Jungnickel^a und Heiliger^a«.
- »Moral« (1970), in: Harald Bühl et al. (Hg.), Kulturpolitisches Wörterbuch, Berlin (Ost): Dietz, S. 379–382.
- Oral-History-Interview mit Jürgen Geilfuss vom 18.08.2022, Interviewerin Elena M.E. Kiesel, Oral-History-Digital Online-Archiv (OHD), Sig. neuerer0001_01_01.
- Oral History Interview mit Sara Sidle^a vom 12.04.2023, Interviewerin Elena M.E. Kiesel, Oral-History-Digital Online-Archiv (OHD), Sig. neuerer0008_01_01.
- »Persönlichkeit« (1970), in: Harald Bühl et al. (Hg.), Kulturpolitisches Wörterbuch, Berlin (Ost): Dietz, S. 418–420.
- Ulbricht, Walter (1964): »Über die Dialektik unseres Kampfes. Aus dem Schlußwort auf der Konferenz zur Verbesserung der Arbeitsweise der Partei vom 19. bis 21. Dezember 1957 in Berlin, 21. Dezember 1957«, in: Zur Geschichte der deutschen Arbeiterbewegung. Aus Reden und Aufsätzen, Band VII: 1957–1959, Ost-Berlin: Dietz, S. 21–44.

Literaturverzeichnis

- Dietrich, Gerd (2019): Kulturgeschichte der DDR. Band II 1958–1976, Bonn: Vandenhoeck & Ruprecht.
- Hyman, John (2013): »Voluntariness and Choice«, in: The Philosophical Quarterly 63, S. 683–708.
- Langewiesche, Dieter (1993): »Fortschritt als sozialistische Hoffnung«, in: Kaus Schönhoven/Dietrich Staritz (Hg.), Sozialismus und Kommunismus im Wandel. Hermann Weber zum 65. Geburtstag, Köln: Bund, S. 39–55.
- Lindenberger, Thomas (2022): »Neither Consent nor Opposition: Eigen-Sinn or How to Make Sense of Compliance and Self-Assertion under Communist Domination«, in: Celia Donert/Ana Kladnik/Martin Sabrow (Hg.), Making Sabrow Making Sense of Dictatorship. Domination and Everyday Life in East Central Europe after 1945, Budapest/Wien/New York: CEU Press, S. 19–30.

- Lüdtke, Alf (2015): *Eigen-Sinn. Fabrikalltag, Arbeitererfahrungen und Politik vom Kaiserreich bis in den Faschismus*, Münster: Westfälisches Dampfboot.
- Port, Andrew (2017): »Rethinking Regime Stability. The Life Stories of ›Loyal‹ East German Activists in the Early German Democratic Republic«, in: *Jahrbuch für Wirtschaftsgeschichte* 58 (2), S. 367–412.
- Sabrow, Martin (2022): »Socialism as Sinnwelt. Communist Dictatorship and its World of Meaning in a Cultural-Historical Perspective«, in: Celia Donert/Ana Kladnik/Martin Sabrow (Hg.), *Making Sense of Dictatorship. Domination and Everyday Life in East Central Europe after 1945*, Budapest/Wien/New York: CEU Press, S. 3–18.